

**Anordnung
über die Voraussetzungen und die Durchführung
des Disziplinarverfahrens gegen Richter
der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Disziplinarordnung —

Vom 9. November 1963

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben bei der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung verantwortungsvolle Aufgaben zu lösen. Deshalb sind an die Richter und ihr Verhalten als gewählte Funktionäre des sozialistischen Staates hohe Anforderungen zu stellen. Das erfordert die ständige Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihre Erziehung zur bewußten und freiwilligen Disziplin.

Ein Mittel der Erziehung zur vorbildlichen Staats- und Arbeitsdisziplin, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, ist die disziplinarische Verantwortlichkeit.

Zur Durchführung der Bestimmungen über disziplinarische Verantwortlichkeit wird gemäß § 60 GVG im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Disziplinarvergehen

Ein Richter, der

1. die im § 46 GVG aufgeführten Grundpflichten gröblichst mißachtet oder verletzt,
2. die Arbeitsdisziplin verletzt,
3. sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes eines Richters der Arbeiter- und Bauern-Macht unwürdig verhält,

hat sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung vor einem Disziplinarausschuß zu verantworten.

§ 2

Disziplinarausschüsse

(1) Im Disziplinarverfahren entscheiden die beim Obersten Gericht und bei den Bezirks- und Militär-obergerichten gebildeten Disziplinarausschüsse.

(2) Die Disziplinarausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium — beim Militär-obergericht vom Leiter — aus den Mitgliedern des Gerichts ausgewählt werden.

§ 3

Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse

(1) Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Militär-obergerichte zuständig.

(2) Der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreis-

gerichte, der Disziplinarausschuß bei den Militär-obergerichten für Disziplinarverfahren gegen Militärrichter der Militärgerichte zuständig.

(3) Falls durch die Wahl oder Abordnung eines Richters zu einem anderen Gericht mehrere Disziplinarausschüsse nebeneinander zuständig sein könnten, wird die Zuständigkeit durch die Stellung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet.

§ 4

Vorrang des Strafverfahrens

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn gegen den Richter wegen der gleichen Tatsachen ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

(2) Erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens erst während des Disziplinarverfahrens, so ist letzteres auszusetzen.

(3) Das Disziplinarverfahren kann neu eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt hat und die Einleitung eines Abberufungsverfahrens nicht erfolgt.

§ 5

**Verhältnis des Abberufungsverfahrens
zum Disziplinarverfahren**

(1) Ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter ist nicht durchzuführen, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Unbeschadet der Ablehnung eines Antrages auf Abberufung eines Richters kann der Minister der Justiz bzw. der Präsident des Obersten Gerichts die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

(3) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 18 für die erzieherische Einwirkung auf den Richter nicht ausreichend ist, setzt er das Verfahren aus und schlägt dem Minister der Justiz bzw. dem Präsidenten des Obersten Gerichts vor, die Abberufung des Richters anzuregen.

(4) Das ausgesetzte Verfahren wird fortgeführt, wenn der Minister der Justiz bzw. der Präsident des Obersten Gerichts nicht die Abberufung des Richters vorschlägt oder eine Ablehnung ihres Vorschlages erfolgt ist.

§ 6

**Aufnahme der Disziplinarentscheidung
in die Kaderakten**

(1) Eine Ausfertigung der Disziplinarentscheidung ist in die Kaderakten des betreffenden Richters aufzunehmen.

(2) Dieselbe ist aus den Kaderakten zu entfernen, wenn gemäß § 7 die Wirkungen der Disziplinarstrafe außer Kraft treten.

§ 7

Aufhebung der Disziplinarmaßnahme

(1) Nach Ablauf von 2 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarentscheidung gilt der Richter als